



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ (VO LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“)

Vom 10. Januar 2025 (SächsGVBl. S. 46)

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 20 Absatz 2 Nummer 4; § 22 Absatz 1 und 2; § 26 und § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1; § 20 und § 22 Satz 7; § 46 Absatz 1 Nummer 3; § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freital mit den Gemarkungen Schweinsdorf, Niederhäslich, Coßmannsdorf und Somsdorf, der Stadt Rabenau mit den Gemarkungen Obernaundorf, Rabenau, Lübau, Spechtritz, Großoelsa, Kleinoelsa und Karsdorf, der Gemeinde Klingenberg mit der Gemarkung Borlas, der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde mit der Gemarkung Seifersdorf sowie der Gemeinde Bannewitz mit den Gemarkungen Börnchen, Wilmsdorf und Possendorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 1.824 Hektar.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:
 1. Im Norden wird das LSG von den Ortslagen Freital-Hainsberg und Freital-Schweinsdorf begrenzt und schließt den Kuhberg, das Waldgebiet Vorholz und die Schweinsdorfer Alpen ein. Im Nordosten schließt sich das Waldgebiet Poisenwald sowie die angrenzenden Feuchtgrünlandbereiche an. Die Poisentalsstraße (S36) bildet die Grenze nach Norden. Entlang der S36, beziehungsweise am östlichen Hangfuß des Poisenbachtals, verläuft die Gebietsgrenze in südlicher Richtung bis zum Golfplatz.
 2. Im Nordosten wird das Landschaftsschutzgebiet durch die Ortslage von Welschhufe und den Golfplatz begrenzt. Südlich des Golfplatzes schließt das Landschaftsschutzgebiet

Flächen zwischen Wilmsdorf und Börnchen ein. Zwischen Börnchen und Oelsa werden Teile des Lerchenberges in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

3. Im Südosten folgt die Grenze der Ortsrandlage von Oelsa. Von hier aus verläuft sie Richtung Norden bis zur Stadt Rabenau und umschließt diese, bis sie am Mittel- bis Oberhang des Tals der Roten Weißeritz in Richtung Süden abbiegt und unter Einbeziehung des Götzenbüschens bei Oelsa, vorbei an Seifersdorf bis zu der Talsperre Malter verläuft.
 4. Im Südwesten umschließt die Abgrenzung das Naturschutzgebiet „Rabenauer Grund“, das FFH-Gebiet „Täler der Roten Weißeritz“ und das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“ und wird im Westen durch die Ortslagen Seifersdorf, Spechtritz, Lübau und Somsdorf begrenzt.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 10. Januar 2025 im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1) und in 7 Liegenschaftskarten vom 10. Januar 2025 im Maßstab 1: 3.000 (Anlage 2.1 bis 2.7) als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte sowie die Liegenschaftskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. November 2006, S. 368) mit der Bezeichnung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ (FFH-Gebiet, EU-Nr. DE 5047-301), bestimmt durch die Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. Januar 2011 (SächsABl.SDr. S. S 570).
- (5) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Weißeritztäler“ (EU-Nr. DE 5047-451), bestimmt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. Jg. 2006 Bl.-Nr. 4 S. 249).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung, naturschutzgerechte Entwicklung und Wiederherstellung eines vielfältigen Landschaftsausschnittes des östlichen Erzgebirgsvorlands, der einerseits durch landwirtschaftlich geprägte Offenlandbereiche mit zahlreichen für das Osterzgebirge typischen Kulturlandschaftselementen, andererseits durch Waldkomplexe (Poisenwald, Vorholz und Buchwald) und teilweise tief eingeschnittene Mittelgebirgstäler (Rote Weißeritz, Oelsabach, Poisenbach) geprägt ist. Das Schutzgebiet ist für den Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund, die Sicherung der Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie für die Erholung von überregionaler Bedeutung. Zudem weist es zahlreiche kulturgeschichtliche Zeugnisse auf.
- (2) Als Bestandteil des Naturhaushaltes soll das im § 2 Absatz 2 beschriebene Gebiet als Bindeglied im europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ fungieren und für die Arten und Lebensräume, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) bzw. laut EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) von gemeinschaftlichem Interesse

sind, in und außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu einem günstigen Erhaltungszustand beitragen.

- (3) Im Bereich des Tales der Roten Weißeritz kommt dem Gebiet eine Pufferfunktion zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Rabenauer Grund“ mit seinen eng miteinander verzahnten Laubmischwaldgesellschaften und der Bewahrung der Roten Weißeritz als Fließgewässer mit naturnaher Struktur und Gewässerdynamik zu.
- (4) Schutzzweck ist insbesondere die:
1. Bewahrung der landschaftsprägenden Mittelgebirgstäler, der Schweinsdorfer Alpen, des Poisenwalds, des Wachtel- und Lerchenbergs mit ihren historischen Kulturlandschaftselementen sowie schützenswerten Natur-, Kultur- und Baudenkmälern vor Störung des charakteristischen Zustandes;
 2. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des Offenlandes, wie Hecken, Feldgehölze, Obstbaumreihen und -alleen, Kopfweiden, Streuobstwiesen, magere Frischwiesen, Nasswiesen, Feuchtweiden, Hochstaudenfluren, natürlicher basenarmer Silikاتفels und natürliche Block- und Geröllhalden aus basenarmen Silikat, naturnahe Still- und Fließgewässer, Binsen-, Waldsimen- und Schachtelhalmsumpf als gesetzlich geschützte Biotope sowie zur Förderung des Biotopverbunds und als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten;
 3. Entwicklung einer kleinteiligen Bewirtschaftung ackerbaulich genutzter Flächen zur Sicherung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes der Feldflur;
 4. Erhaltung historischer, unversiegelter Wald- bzw. Feldwege sowie von Wegrand- bzw. Gehölzstreifen entlang von Feldwegen und Ortsverbindungsstraßen als wichtige Ausbreitungslinien für Tier- und Pflanzenarten;
 5. Erhaltung und Entwicklung geschlossener Waldkomplexe des Poisenwalds, des Vorholzes, der naturnahen Hänge der Roten Weißeritz und des Buchwalds aus Gründen des Natur-, Klima-, Wasser- und Bodenschutzes sowie der naturgebundenen Erholung;
 6. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften, vor allem der Eichen-Hainbuchen-, bodensauren Eichen-Misch-, Rotbuchen-, Schlucht- und Hangmischwälder sowie der Eschen-Erlen-Auwälder mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil; Überführung naturferner nadelholzdominierter Bestände in naturnahe Laubmischwälder unter Berücksichtigung der standörtlichen und klimatischen Bedingungen;
 7. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher und unverbauter Fließgewässer einschließlich der Uferzonen und Auenbereiche der Roten Weißeritz, des Oelsa-, Geßlich-, Vorholz-, Oberseifersdorfer-, Borlas-, Busch- und Poisenbaches sowie deren Zuflüsse zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie in ihrer Bedeutung für den lokalen Hochwasserschutz;
 8. Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern mit mageren, artenreichen Wiesen und Weiden, Hecken, Streuobstwiesen u.a. als strukturreiche, kulturhistorisch entstandene Übergänge zur offenen Landschaft;
 9. Bewahrung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes des Gebietes durch naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie Erhaltung und Entwicklung des Wanderwege- und Radwegenetzes entlang kulturhistorischer Wegverbindungen;
 10. Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wie Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Trockene Heiden (4030), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Flachland-Mähwiesen (6510), Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Waldmeister-

Buchenwälder (9130), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170), Schlucht- und Hangmischwälder (9180*) sowie Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0*);

11. Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Tierpopulationen gemäß der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere von Fischotter, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Hufeisennase, Haselmaus, Springfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Groppe, Bachneunauge, Äsche, Edelkrebs, Spanischer Flaggel, Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung notwendigen Lebensräume;
12. Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für gefährdete Tierarten mit speziellen Habitatansprüchen, darunter Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wie Eisvogel, Uhu, Weißstorch, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Sperlingskauz, Neuntöter, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sowie besonders geschützte und in Sachsen gefährdete Arten wie Kuckuck, Feuersalamander und Bergmolch, Wimpernhornbock, Marmorierter Goldkäfer, Dunkelblauer Laufkäfer und Goldpunkt-Puppenräuber, Zweigestreifte Quelljungfer;
13. Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen gefährdeter wildlebender Pflanzenarten wie Dorniger Schildfarn, Großblütigen Fingerhut, Nordischen Streifenfarn und Gewöhnlicher Seidelbast;
14. nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
15. harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Landschaft.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.
- (2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:
 1. die Errichtung von Windkraftanlagen sowie anderer mastartiger Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m, gemessen von der Geländeoberfläche;
 2. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;

3. die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie landschaftsprägende Bestandteile, wie freistehende Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Hochstaudenfluren an den Bachläufen zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen;
4. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder
5. das Befahren der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn diese Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen, soweit sie nicht § 6 Nummer 7 entsprechen;
 3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen, Straßen oder Schienenwegen;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. die Grünlanderneuerung, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
 6. der Umbruch von Dauergrünland, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4;
 7. das Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
 8. die Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen, außer die Anlage unversiegelter Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes, Einschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt;
 9. das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen sowie das Aufstellen von anderen mobilen Unterkünften, das Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
 10. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, oder die Anlage von Aussichtspunkten;
 11. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen;

12. die Anlage von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen, Flugmodellen und Drohnen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen sowie das Gleitschirmfliegen;
 13. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von oberirdischen Gewässern einschließlich deren Uferbereiche;
 14. das Benutzen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), welches einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
 15. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln;
 16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 17. das Einrichten von Wildtiergehegen im Sinne des § 43 BNatSchG;
 18. die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m;
 19. die Anlage von Tierfriedhöfen oder
 20. die Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit den Maßgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 und 6 dieser Rechtsverordnung, dass Maßnahmen der Grünlanderneuerung und der Umbruch von Dauergrünland der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen und mit Ausnahme der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der jeweils geltenden Fassung;
4. die ordnungsgemäße Fischerei entsprechend dem Sächsisches Fischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung und zur Verkehrssicherung;

6. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
7. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einzäunungen von Forst- oder Sonderkulturen, für Laubgehölzhecken oder für temporäre Weidezäune;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und
11. Maßnahmen vom 01.10. bis 28./29.2. des Folgejahres, die der Gehölzpflege dienen.

§ 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere die:

1. Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Laubmischwaldbestände und langfristiger Umbau der Nadelbaumwälder in naturnahe Wälder, die der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, unter Förderung der natürlichen Sukzession; Erhaltung und insbesondere Entwicklung strukturreicher Waldränder einschließlich Kraut-/Staudensäumen; standortspezifische Erhöhung des Waldanteils mit Baumartenwahl gemäß der potenziell natürlichen Vegetation (pnV); Förderung eines angemessenen Totholzanteils;
2. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Auenbereiche einschließlich Feucht- und Nasswiesen, bachbegleitender Hochstaudensäume und Auwälder entlang der Roten Weißeritz und des Oelsa- und Geßlichbaches sowie deren Zuflüsse; Freihaltung der Überschwemmungsgebiete bzw. der Überflutungsflächen von Infrastruktur und Bebauung;
3. Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit und Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte; Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen im Rahmen einer angepassten Gewässerunterhaltung;
4. Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließ- und Stillgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verringerung von Stoffeinträgen; Auskoppeln von Weideflächen;
5. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder einschließlich Kraut-/Staudensäumen; Erhaltung, geeignete Pflege und Förderung von Staudenfluren mit Wasserdost zum Schutz des Artvorkommens der Spanischen Flagge;
6. Erhaltung von Streuobstwiesen, alten Gehölz- und Heckenstrukturen, artenreichen Frisch- und Nasswiesen, Sümpfen, Klein- und Fließgewässern sowie offenen Felsbildungen und Steinrücken als Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
7. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Grünlandbereiche, insbesondere der (mageren) Frisch- und Feuchtwiesen und Trockenrasen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatthaferwiesen bzw. mageren Feucht- und Nasswiesen; Schaffung von Nutzungsmosaiken mit Brachstreifen;
8. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen und (Kopf- und Obst-) Baumreihen entlang von Straßen und Wegen sowie von Hecken und Feldgehölzen als Biotopverbundstrukturen und landschaftsprägende kulturhistorische Elemente;
9. nachhaltige und möglichst kleinteilige Bewirtschaftung ackerbaulich genutzter Flächen zur Sicherung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes der Feldflur sowie für

- den Schutz des Bodens und Grundwassers u.a. durch Erhalt und Ergänzung von Verbundelementen, wie Feldhecken, Brachstreifen und -flächen;
10. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerrandstreifen; Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortheimischen Arten, Baumreihen und Hecken; Einführung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen; Einrichtung von Dauerkulturen an steileren erosionsgefährdeten Hängen;
 11. Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland und extensive Grünlandnutzung im Einzugsbereich der Bachoberläufe und Quellgebiete bei gleichzeitiger Erhöhung des Wald-, Gehölz- und Kleingewässeranteils, außerhalb wertvoller Offenlandstandorte;
 12. Sicherung empfindlicher Biotoptypen vor unangepasster Erholungs- und Freizeitnutzung und sonstigen Störungen;
 13. Sicherung der Lebensstätten störungsempfindlicher Tierarten wie zum Beispiel Eisvogel und Fischotter gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungs- und Freizeitnutzung sowie sonstigen Störungen;
 14. Erhaltung und Förderung von höhlenreichen Altholzinseln, Einzelbäumen und sonstigen Biotopbäumen (z.B. Horstplätze) für höhlen-/ baumbewohnende Tierarten;
 15. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt- und Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;
 16. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
 17. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
 18. Förderung des Erholungswertes durch eine natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung;
 19. Entwicklung bzw. Wiederbelebung ehemals historisch genutzter unbefestigter Wege und Pfade in Ackerfluren sowie Schaffung landschaftsgliedernder und biotopverbindender Strukturen wie begleitende Gehölze und Saumstreifen;
 20. Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftsbezogener Aspekte bei Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, Straßen und Wegen;
 21. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des natürlich und kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
 22. Bekämpfung von expansiven Neophytenbeständen durch geeignete Maßnahmen sowie Umsetzung der in dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ enthaltenen Maßnahmen.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG.
 - (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.
 - (4) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt.

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 SächsNatSchG ergeht.

§ 9

Weitere Vorschriften

- (1) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz des Naturschutzgebietes „Rabenauer Grund“, der Naturdenkmale, bestimmter Biotope, geschützter Landschaftsbestandteile sowie Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.
- (2) Für die Bereiche des FFH-Gebietes „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ (EU-Nr. DE 5047-301) sowie für die Bereiche des Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler“ (EU-Nr. DE 5047-451), die sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet befinden, bleiben die jeweiligen Grundschutzverordnungen unberührt (Bestimmungen der Verordnungen der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. Januar 2011).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch
 1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Naturhaushalt geschädigt,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Windkraftanlagen oder andere mastartige Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m errichtet;

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie landschaftsprägende Bestandteile, wie freistehende Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstaudenfluren an den Bachläufen zerstört, beschädigt oder erheblich beeinträchtigt;
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten oder auf Standorten mit hohem Grundwasserstand umbricht oder
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die freie Landschaft mit Krafträdern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen befährt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung
1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Einfriedungen errichtet oder anlegt, soweit sie nicht § 6 Nr. 6 entsprechen;
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder wesentlich ändert;
 4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
 5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Maßnahmen der Grünlanderneuerung durchführt, ohne dass diese für die Beseitigung von Wildschäden notwendig ist;
 6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Dauergrünland umbricht;
 7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
 8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt, soweit es sich nicht um unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes handelt;
 9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
 10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
 11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen, anlegt oder wesentlich verändert;
 12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Flugplätze anlegt oder Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle und Drohnen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt oder mit dem Gleitschirm fliegt;

13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 oberirdische Gewässer oder ihre Ufer herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
 14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) in einer Weise benutzt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
 15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
 16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
 17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 Wildtiergehege im Sinne des § 43 BNatSchG errichtet;
 18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe errichtet;
 19. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 19 Tierfriedhöfe anlegt oder
 20. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 20 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 4 SächsNatSchG handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
- (6) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 5 dieser Verordnung können gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.
- (7) Derjenige, der im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 SächsNatSchG ordnungswidrig handelt und dadurch eine Änderung des Charakters des Gebietes verursacht oder auf sonstige Art und Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Abs. 8 SächsNatSchG im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.¹ Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.

¹ Nichtamtlicher Hinweis: Die Verkündung erfolgte am 14. Februar 2025.

- (3) Gleichzeitig treten die Beschlüsse Nr. 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom 07.03.1960 soweit er sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Rabenauer Grund“ später „Tal der Roten Weißeritz“ bezieht sowie Nr. 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974, soweit er sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Poisenwald“ bezieht, außer Kraft.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Pirna, den 10. Januar 2025

M. Geisler
Landrat

Siegel